

(Beschränkungen im Verkehr mit Malz.)

Durch eine heute im Reichsgesetzblatt zur Kundmachung gelangende Ministerialverordnung vom 11. Juni d. J. wird verfügt, daß Handels-

mälzereien, das sind Mälzereien, welche Malz zum Zwecke des Verkaufes erzeugen, das von ihnen erzeugte Malz (auch geschrotet oder gemahlen) nur durch die Malzzentrale des Vereines österreichischer Malzfabrikanten in Wien (1. Bezirk, Schenkenstraße Nr. 10) veräußern dürfen. Brauereien dürfen das von ihnen erzeugte oder sonst erworbene Malz (auch geschrotet oder gemahlen) nur mit Genehmigung der Gerste- und Malzverteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie (Braucentrale, Wien, 1. Bezirk, Kärntnerstraße Nr. 23), beziehungsweise deren Unterstellen veräußern. Die Versendung von Malz wird an Transportbescheinigungen gebunden. Künftighin dürfen sonach Sendungen von Malz insofern das Gewicht derselben 100 Kilogramm überschreitet, nur dann von Eisenbahnen und Dampfschiffsahrtsunternehmungen angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine von der genannten Malzzentrale, beziehungsweise von der Braucentrale ausgestellte Transportbescheinigung beigegeben ist. Für Malzsendungen aus dem Zollauslande, aus Ungarn, Bosnien und der Herzegowina sowie für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bereits der Transportanstalt übergeben waren, sind Transportbescheinigungen nicht notwendig.